

Leitfaden für Projektmeetings - Pflichten und Verhalten der Sitzungsteilnehmer und Sitzungsleiter

Stand: August 2018

In Projektmeetings können im Wettbewerb miteinander stehende Unternehmen vertreten sein, so dass besonderes Augenmerk auf die Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften zu richten ist. Die Projektmeetings dürfen nicht für sachfremde Zwecke genutzt werden, insbesondere nicht, um kartellrechtswidrige Themen zu erörtern. Die nachstehenden Vorgaben sind bei der Durchführung von Projektmeetings am BFI zu beachten:

- Alle Sitzungsteilnehmer haben darauf zu achten, dass es bei Projektmeetings nicht zu Verstößen gegen kartellrechtliche Vorschriften kommt. An jeder Sitzung muss ein Mitarbeiter des BFI teilnehmen, der in besonderem Maß darauf zu achten hat, dass es bei Projektmeetings nicht zu Verstößen gegen kartellrechtliche Vorschriften kommt. Sofern der Projektleiter diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt, bestimmt er einen geeigneten Ersatz.
- Zu Beginn eines Projektmeetings weist der verantwortliche Mitarbeiter alle Teilnehmer darauf hin, dass sie auf die Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften zu achten haben. Er lässt sich die Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen (Vorlage Muster).
- In den Projektmeetings soll die Diskussion auf das konkrete Forschungsvorhaben beschränkt werden. Insbesondere darf kein Austausch stattfinden über:
 - Strategische Informationen, die über das für die Durchführung der gemeinsamen F&E erforderliche Maß hinausgehen. Dies schließt Abstimmungen über zukünftige Forschungstätigkeiten der Unternehmen ein.
 - Üblicherweise vertrauliche Informationen zur Tätigkeit der teilnehmenden Unternehmen, etwa Lieferpreise, -mengen und -quellen von Materialien; im Gegensatz zu öffentlich allgemein bekannten Informationen.
 - Austausch oder Absprachen über kartellrechtlich unzulässige Themen, wie Preise, Mengen, Kosten, Lieferanten oder Kunden.
 - Absprachen über eine Beschränkung der eigenen Forschung und Entwicklung eines Unternehmens in einem außerhalb des konkreten Forschungsvorhabens liegenden Bereichs sowie die Beschränkung der eigenen Forschung und Entwicklung eines Unternehmens im Bereich des konkreten Forschungsvorhabens nach dessen Abschluss.
 - Absprachen über eine Lizenzerteilung an Dritte oder über Nichtangriffsklauseln.

- Bei allen schriftlichen und mündlichen Äußerungen ist darauf zu achten, dass sie nicht missverstanden werden können.
- Sollte der verantwortliche Mitarbeiter oder ein Teilnehmer feststellen, dass sich ein Verstoß gegen eine kartellrechtliche Vorschrift anbahnt, hat er die Teilnehmer auf die Unzulässigkeit hinzuweisen und auf die Beendigung des kritischen Verhaltens hinzuwirken. Zu diesem Zweck können einzelne Teilnehmer von der Sitzung ausgeschlossen oder das Meeting beendet werden.
- Kommt es in einer Sitzung zu einem Verstoß gegen kartellrechtliche Vorschriften informiert der zuständige Mitarbeiter im Nachgang zu der Sitzung die Geschäftsführung.